

Andrea Len · Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl*

Umsetzungsstand zur Ausgestaltung von § 9a SGB VIII „Ombudsstellen“ in den Ländern

Der vorliegende Beitrag bietet einen Überblick über den aktuellen Stand der landesrechtlichen Regelungen zu § 9a SGB VIII und beleuchtet Gemeinsamkeiten und Divergenzen in den Ländern.

I. Umsetzungsstand

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) trat im Juni 2021 der neu geschaffene § 9a SGB VIII in Kraft. Dieser lautet:

„In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen

* Verf. *Len*, Dipl.-Psychologin, ist seit 2019 Fachreferentin beim Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. (BNO), Berlin; Verf. *Urban-Stahl*, Dipl.-Pädagogin, ist seit 2011 Professorin für Sozialpädagogik an der Freien Universität Berlin.

arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Erstmals wurden damit Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich verankert. § 9a SGB VIII verpflichtet unmittelbar die Bundesländer zur Sicherstellung der Inanspruchnahme von Ombudsstellen.¹ Ferner wird den Ländern ermöglicht, Konkretisierungen durch landesgesetzliche Regelungen vorzunehmen. Bis April 2024 ist dies in fünf Bundesländern erfolgt:

- Als erstes Bundesland verabschiedete **Berlin** entsprechende Regelungen. Im **August 2021** wurde § 5a im Berliner Familienförderungsgesetz² eingefügt. Die Vorschrift gibt im Wesentlichen den Wortlaut des § 9a SGB VIII wieder und regelt, dass das Land Berlin ein gesamtstädtisches Angebot finanzieren wird.
- In **Niedersachsen** wurde im **März 2022** das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) um §§ 16e, 16f und 16g ergänzt. Das Gesetz sieht vor, dass vier regionale Ombudsstellen in entsprechend festgelegten Versorgungsbereichen sowie eine überregionale Ombudsstelle durch den überörtlichen Träger gefördert werden. Weitere konkretisierende Regelungen sind bspw., dass gewährleistet sein muss, dass die Ombudsstellen iSd § 9a SGB VIII und entsprechend dem fachlich anerkannten Standard (insb. unabhängig) arbeiten sowie ein niedrigschwelliger Zugang zu den Ombudsstellen besteht. Die überregionale Ombudsstelle muss zudem Qualitätsstandards, Qualifizierungsangebote und Beratung der in den Ombudsstellen tätigen Fachkräfte bereitstellen. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind ua verpflichtet, den Ombudsstellen unter Beachtung des Datenschutzes Auskunft zu erteilen. Die Wirkungen der gesetzlichen Regelungen und die Frage, ob Anzahl und Ausstattung der Ombudsstellen bedarfsgerecht sind, sollen im Rahmen einer Evaluation untersucht werden. Konkretisiert wird dieses Gesetz durch die Niedersächsische Verordnung über die Förderung von Ombudsstellen nach § 9a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (NdsSGB VIII OmbudFöVO), die am 19.1.2023 in Kraft getreten ist.
- Im **Januar 2023** ist in **Bremen** eine geänderte Fassung des Landesausführungsgesetzes zum SGB VIII in Kraft getreten.³ Das Gesetz trifft auch Regelungen zu Ombudschaft (§ 8a BremAGKJHG): Es sieht jeweils einen Standort in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven vor. Das ausführliche Rahmenkonzept beinhaltet ua eine Verknüpfung der ombudschaftlichen Tätigkeit nach § 9a SGB VIII mit § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII (externe Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche in Jugendhilfeeinrichtungen) sowie § 37b SGB VIII (Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche in Familienpflege).
- Im **März 2023** wurde im **Saarland** das Gesetz Nr. 2097 zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder-

und Jugendhilfegesetzes (SaarländAGKJHG) im Amtsblatt des Saarlands⁴ verkündet. Dem bestehenden Ausführungsgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe im Saarland wurde hiermit ein 9. Abschnitt „Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe im Saarland“ (§§ 39–41) hinzugefügt. Die unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle soll laut Gesetz durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit errichtet werden. Ferner werden durch das Gesetz die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der Ombudsstelle verpflichtet und müssen unter bestimmten Voraussetzungen Akteneinsicht gewähren, wenn keine berechtigten Interessen anderer Personen dagegensprechen. Ebenfalls ist geregelt, dass das Ministerium mittels einer Rechtsverordnung die im Gesetz getroffenen Regelungen zu Errichtung, Struktur, Aufgabenwahrnehmung, Evaluation der Arbeit der Ombudsstelle sowie Fort- und Weiterbildung der in der Ombudsstelle tätigen Personen konkretisieren kann. Davon wurde durch das im Dezember 2023 in Kraft getretene Saarländische Kinderschutzgesetz (SKG)⁵ Gebrauch gemacht. § 3 SKG enthält Ausführungen zu Aufgabenwahrnehmung, Unabhängigkeit und Zielgruppe der Ombudsstelle und legt fest, dass diese gemeinsam mit dem Kinderschutzbeauftragten des Saarlands das Kompetenzzentrum Kinderschutz bildet.

- Als jüngste landesrechtliche Regelung ist im **April 2024** in **Mecklenburg-Vorpommern** das Gesetz zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V) in Kraft getreten. Es beinhaltet in § 6 KiJuBG M-V die Förderung von Ombudsstellen iSd § 9a SGB VIII durch das Land. Des Weiteren ist ua festgelegt, dass Ombudsstellen entsprechend der fachlich anerkannten Standards (insb. unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden) arbeiten, ein niedrigschwelliger und barrierearmer Zugang zu den Ombudsstellen besteht und die in den Ombudsstellen tätigen Personen fortlaufend qualifiziert werden. Weiterhin wird das Ministerium ermächtigt, Näheres zur Ausgestaltung der ombudschaftlichen Strukturen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Sechs weitere Gesetzentwürfe zu landesrechtlichen Regelungen sind bereits veröffentlicht (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen) bzw. befinden sich aktuell in Bearbeitung (Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt).

1 BNO/Schindler Die Professionalisierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII, 2023, 7 bis 8, abrufbar unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de/rechtsgutachten_9a, Abruf: 15.5.2024.

2 Abgeordnetenhaus Berlin Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienförderungsgesetz), Drs. 18/3610.

3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (Brem-AGKJHG).

4 SaarlAmtsbl. 2023 I, 236.

5 Gesetz Nr. 2117 zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Saarland (Saarländisches Kinderschutzgesetz – SKG) sowie zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchoG).

II. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Ländern

Bei Betrachtung der landesrechtlichen Regelungen wird deutlich, dass die Länder diese Möglichkeit unterschiedlich stark zur Konkretisierung des § 9a SGB VIII nutzen. Von sehr kurzen Ausführungen, die im Wesentlichen den Wortlaut von § 9a SGB VIII wiedergeben und in denen lediglich Einzelaspekte ergänzt werden, bis hin zu ausführlichen Regelungen ergänzt um mehrseitige Rahmenkonzepte und Verordnungen sind alle Optionen vertreten.⁶

Die ausführlichste Regelung liegt bisher in Niedersachsen vor. Sie nimmt Bezug sowohl auf fachliche Standards (zB kollegiale Beratung und Weiterqualifizierung, Datenschutz und Orientierung an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien) als auch auf die organisatorische Ausgestaltung (Konkretisierung von vier Regionalstellen und einer überregionalen Stelle; der überörtliche Träger finanziert ein bedarfsgerechtes Angebot mit Personal- und Sachmitteln; der Zuschlag erfolgt jew. für bis zu vier Jahre).

Die Einführung der Landesausführungsgesetze ist zudem zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt. Einige Bundesländer hatten zum Zeitpunkt der Verabschiedung bereits etablierte Ombudsstellen mit zehn bis 20 Jahren Erfahrung in ombudshaftlicher Beratung (Niedersachsen, Bremen und Berlin).⁷ Das Saarland und Mecklenburg-Vorpommern hingegen verfügten zum Zeitpunkt der Verabschiedung ihrer Landesausführungsgesetze über keine Ombudsstelle bzw. befanden sich diese noch im Aufbau.

Das Vorhandensein eines Landesausführungsgesetzes ist somit nicht mit einer bedarfsgerechten Umsetzung und Sicherstellung ombudshaftlicher Strukturen durch die Länder gem. § 9a S. 1 SGB VIII gleichzusetzen. Erfahrungsgemäß vergehen mehrere Monate, bis dazugehörige Interessensbekundungsverfahren geplant und umgesetzt werden sowie die ausgewählten Träger ihre Arbeit aufnehmen können. Neue Träger benötigen darüber hinaus ausreichende Vorlaufzeit, um sich auf ihre Beratungstätigkeit vorzubereiten, Personal einzustellen und weiterzubilden sowie das Angebot entsprechend bekannt zu machen. 2021 und 2022 veränderte sich die ombudshaftliche Landschaft daher kaum. Es blieb bei den Ombudsstellen, die bereits vor der Einführung des § 9a SGB VIII existierten und die sich seit der Gründung der ersten Ombudsstelle (BRJ) in 2002 weiterentwickelt und etabliert haben. Erst im Jahr 2023, also zwei Jahre nach Einführung des § 9a SGB VIII, ist ein sichtlicher Zuwachs an Ombudsstellen im Bundesgebiet wahrzunehmen.

Eine gemeinsame Linie, die sich bei der Umsetzung von § 9a SGB VIII abzeichnet, betrifft die Ausgestaltung der Standorte. In vielen Ländern ist ein Regionalstellenmodell (vs. einem kommunalen Modell mit einer Ombudsstelle in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt) vorgesehen, welches je nach Größe des Landes zwei bis fünf regionale Standorte mit einem definierten

Einzugsgebiet plant. Flächenländer beabsichtigen zudem häufig die Schaffung einer überregionalen zentralen Ombudsstelle, die neben ombudshaftlicher Beratung auch koordinierend tätig ist (s. Baden-Württemberg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern sowie Gesetzentwurf Nordrhein-Westfalen und Sachsen). Konzeptionell können die Regionalstellen dabei in unterschiedlicher Trägerschaft sein (s. Niedersachsen) oder aus einer Hand von einem Träger betrieben werden (s. Baden-Württemberg). Mehrere Länder planen zudem eine Evaluation der Ombudsstellen, ua zur Klärung der notwendigen Ressourcen und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Struktur.

Eine weitere Gemeinsamkeit, die sich in den Ländern zeigt, ist, dass bislang keine Differenzierung von Zielgruppen oder Aufgaben (zB Kita, Jugendsozialarbeit) im Rahmen der ombudshaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird. Stattdessen werden durch die Einführung von § 9a SGB VIII die bisherigen Aufgabenschwerpunkte der Ombudsstellen auf alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 erweitert. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies für die Ombudschaft zunächst Konzeptentwicklungen und Öffentlichkeitsarbeit für neu zu erschließende Aufgabenbereiche und Zielgruppen. Ein Zuwachs an Beratungsfällen außerhalb des traditionellen Kernbereichs der Hilfen zur Erziehung war zumindest im Jahr 2022 in den meisten Ombudsstellen noch nicht erkennbar (s. Beitrag *Len* ua JAmT 2024, 318 in diesem Heft). Eine Ausnahme bilden die Beschwerdestellen bei den Bürgerbeauftragten in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, die unabhängig von § 9a SGB VIII gesetzlich verpflichtet sind, alle Anliegen im Zusammenhang mit dem SGB VIII zu bearbeiten. Hier zeigt sich bereits jetzt ein ausgedehnter Bedarf an ombudshaftlicher Beratung im Bereich Kita.⁸

Bremen und Berlin sind darüber hinaus die einzigen Bundesländer, die die Aufgabe der Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII mit denen der externen Beschwerdestellen nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII verknüpfen. Die Umsetzung dieser Verknüpfung ist aktuell Gegenstand konzeptioneller Überlegungen und Erprobungen.

III. Ausblick

Der mit dem KJSG eingeführte § 9a SGB VIII lässt den Ländern einen weiten Gestaltungsspielraum. Die (Weiter-)Entwicklung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich dabei maßgeblich an der etablierten ombudshaftlichen Praxis. Dies zeigt sich bspw. an Landesausführungsgesetzen, die direkten Bezug auf fachlich anerkannte Qualitätsstandards

⁶ BNO/Schindler 31 ff. (Fn. 1).

⁷ Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen e. V. (BerNi), Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen (BeBeE) und Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. (BRJ).

⁸ Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche. Tätigkeitsbericht 2020/21, 2022, 64 bis 65, abrufbar unter https://beschwerdich.sh/images/download/Landtag_BeauftrSOZ_TB_OKJ_2020-2021_BFREL_20220613_A.pdf, Abruf: 15.5.2024.

nehmen (s. bspw. Niedersachsen). Das ist wichtig, um das Anliegen von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen und ihre Familien bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in asymmetrischen Machtbalancen zu unterstützen,⁹ beizubehalten und dadurch den Begriff der Ombudsstelle einerseits zu stärken und andererseits nicht zu verwässern.

Zugleich wird sowohl in den Landesregelungen als auch in der Praxis deutlich, dass das Feld der Ombudschaft drei Jahre nach Einführung von § 9a SGB VIII im Kinder- und Jugendhilferecht weder inhaltlich noch kapazitär so ausgestaltet ist, wie im Bundesgesetz kalkuliert worden war (die Gesetzesbegr. zu § 9a SGB VIII sieht einen jährlichen Erfüllungsaufwand von bundesweit 25.992.000 EUR für 60 regionale Ombudsstellen vor¹⁰).

Darüber hinaus enthält § 9a SGB VIII zentrale, aber unbestimmte Rechtsbegriffe wie „dem Bedarf entsprechend“ oder

„unabhängig“, die ihrerseits einer fortlaufenden und kritischen inhaltlich-fachlichen Debatte bedürfen. Die kritische Reflexion von Ombudschaft und die fachliche Begleitung der Rechts- und Strukturentwicklung sind ein wichtiger Beitrag, um Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland als qualitativ hochwertiges und niedrighschwelliges Angebot für junge Menschen und ihre Familien auf- und auszubauen.

Der aktuelle Stand zu den verabschiedeten landesrechtlichen Regelungen ist auf der Website des BNO unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de/9a-sgb-viii einsehbar.

9 Len ua/*Urban-Stahl* Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, 2022, 138.

10 BT-Drs. 19/26107, 61; vgl. auch BNO/*Schindler* 23 bis 24 (Fn. 1).